

**Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann**  
Bundesminister

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.428.230

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)27/BI-NR/2020

Wien, 1. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hat im Zuge der Vorberatungen über die Bürgerinitiative Nr. 27 betreffend „Kroatisch als eigenständiger muttersprachlicher Unterricht“ (27/BI-NR/2020) in seiner Sitzung am 1. Juli 2020 beschlossen, mein Ministerium binnen acht Wochen zu einer schriftlichen Stellungnahme zur gegenständlichen Petition, ho. einlangend am 7. Juli 2020, einzuladen.

Die Vermittlung von Sprachen im Bildungswesen als grundlegende identitätsstiftende Kulturmerkmale ist mir nicht nur ein politisches, sondern auch ein persönliches Anliegen. Der muttersprachliche Unterricht ist ein Angebot des österreichischen Schulsystems, um mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern den Schriftspracherwerb zu ermöglichen und ihre Sprachkompetenzen im Sinne einer umfassenden sprachlichen Bildung weiterzuentwickeln. Die Lehrplangrundlagen sind sprachenneutral formuliert und stellen die Weiterentwicklung der Erstsprache u.a. in Bezug auf andere Unterrichtsgegenstände, wie Mathematik oder Sachunterricht (Volksschule), in den Vordergrund. Das Angebot richtet sich grundsätzlich nach dem Bedarf und den dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen der Bildungsdirektionen. Für Schülerinnen und Schüler mit den Erstsprachen Bosnisch, Kroatisch und/oder Serbisch (sowie nach Angaben in der Bildungsdokumentation mit Serbokroatisch und BKS) ist ein gemeinsames Sprachangebot in den Sprachen Bosnisch, Kroatisch und Serbisch möglich und seit 1996 auch als gemeinsame Bezeichnung zulässig (siehe Rundschreiben Nr. 10/1996, GZ. 27.901/8-V/5a/96). In diesem Fall werden alle drei Sprachen binnendifferenziert abhängig von den Erstsprachen der Schülerinnen und Schüler angeboten.

Seit dem Jahr 1996 empfiehlt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit dem Rundschreiben Nr. 10/1996, „nach Möglichkeit keine Trennung nach ethnischen Zugehörigkeiten vorzunehmen, um die Aufrechterhaltung der Gruppen für den muttersprachlichen Unterricht zu gewährleisten.“ Sollte ein gemeinsames Sprachenangebot in Bosnisch, Kroatisch und Serbisch stattfinden, so sind die muttersprachlichen Lehrkräfte laut Schreiben dazu angehalten, alle drei Sprachen (damals Sprachvarietäten) zu fördern. Damit wird vonseiten des Ressorts sowohl ein gemeinsamer, aber binnendifferenzierter Unterricht als auch ein Angebot in den Einzelsprachen zugelassen.

Nach Rücksprache lässt sich festhalten, dass im Sinne des Zustandekommens überwiegend Bosnisch, Kroatisch und Serbisch als gemeinsames Sprachenangebot stattfindet. Ein binnendifferenziertes Angebot wird dabei im Rahmen des Schulqualitätsmanagements sichergestellt. Bei der pädagogischen Umsetzung orientieren sich die Bundesländer an den Vorgaben des Bundes (siehe Rundschreiben Nr. 10/1996) und dem Studienangebot „BKS“ der österreichischen Universitäten. Im Unterricht selbst wird auf die Sprachen der Schülerinnen und Schüler eingegangen. Sollten beispielsweise nur Schülerinnen und Schüler mit den Erstsprachen Kroatisch und Bosnisch am Unterricht teilnehmen, werden nur diese beiden Sprachen im Unterricht angeboten. Auch Einzelsprachangebote finden in Einzelfällen statt.

Der konkrete Anlassfall der Petition betrifft das Bundesland Vorarlberg. Basierend auf einer Evaluation wurde das Angebot des muttersprachlichen Unterrichts umgestellt und an die Empfehlung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie die Vorgehensweise der anderen österreichischen Bundesländer angepasst. Im Zuge der Umstellung ist irrtümlich der Eindruck entstanden, dass Schülerinnen und Schüler nicht mehr in ihren Erstsprachen unterrichtet werden. Tatsache ist jedoch, dass ab dem Schuljahr 2020/21 der Unterricht – je nach Zustandekommen der Gruppen – in den Einzelsprachen oder als binnendifferenziertes Sprachangebot umgesetzt werden kann. Es gibt laut geltendem Rundschreiben Nr. 12/2014 (GZ BMBF-27.901/0025-I/Va/14) ein für alle Bildungsdirektionen verbindliches Anmeldeformular des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für den muttersprachlichen Unterricht. Dieses Formular räumt den Eltern die Möglichkeit ein, die gewünschte Sprache selbst zu bezeichnen. Somit kann auch der konkrete Bedarf an muttersprachlichem Unterricht für alle Sprachen (eben auch die Einzelsprache Kroatisch) erhoben werden.

Durch ein Missverständnis in der Bildungsdirektion Vorarlberg wurde dort ein neues Formular konzipiert, das diese Freiheit nicht vorsah, sondern die „Sprache“ BKS (Sprachenverband Bosnisch/Kroatisch/Serbisch) vorgab. Hinsichtlich des beschriebenen Falls in Vorarlberg wurde die Möglichkeit der Anmeldung zum muttersprachlichen Unterricht in der von den Eltern gewählten Sprache zwischenzeitlich wiederhergestellt. Über das Zustandekommen von Einzelsprachen- oder Sprachverbandsunterricht

entscheiden dann die Bildungsdirektionen im Rahmen ihrer Autonomie auf Grundlage der lokalen Anmeldezahlen und der zu Verfügung stehenden Ressourcen.

Mit besten Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.